

LHAK, Best. 403 (Oberpräsidium der Rheinprovinz), Nr. 1016 (Revision der Amtsrechnungen der Schulverwaltung Köln. Untersuchung gegen den ehemaligen Prokurator Theodor Franz Thiriart, Bd. 1), S. 17–33.

Konsistorialrat Grashof an Oberpräsident von Ingersleben, Köln, 11. April 1823.

Konsistorialrat Grashof erstattet Oberpräsident von Ingersleben im April 1823 Bericht über die „sehr verwickelte Angelegenheit“ der Untersuchung gegen Thiriart, die er als Direktor des öffentlichen Schulwesens 1814 angestoßen hatte. Nachdem man ihn „auf die Unordnungen und Unregelmäßigkeiten der Verwaltung des Schul- und Stiftungsfonds aufmerksam gemacht“ hatte, hatte er eine Untersuchungskommission eingesetzt, die dem Verwaltungsrat „größte Fahrlässigkeit“ und Thiriart „wirklichen Betrug“ vorwarf. Dies bildete den Auftakt zur eingehenden Auseinandersetzung mit dem Rechnungswesen Thiriarts.

Transkription: Elisabeth Schläwe

S. 17

Köln, den 11ten April 1823

Das thiriartsche Rechnungswesen¹

betreffend.

In mündlichem Auftrage Euer Excellenz habe ich die Ehre, dem Berichte des königlichen Konsisterii vom gestrigen Tage, womit dasselbe die von Euer Excellenz verlangten Akten, die Thiriartsche Rechnungsuntersuchung betreffend, einsendet, eine Darstellung dieser sehr verwickelten Angelegenheit von ihrem ersten Beginnen an beizufügen, deren Bezugnahme auf die vorliegenden Akten das Durchlesen derselben mit Auswahl des Wesentlichen und die Uebersicht der ganzen Lage der Sache erleichtern wird. Ich füge

¹ Danach die Journalnummer „Num. 1249. Ober Präsident 3 u 2[...]“.

zugleich aus meinen Manualakten unter
gehorsamster Bitte der Rücksendung sub
Literis A B zwei Berichte des ehemaligen
General Gouverneurs vom Nieder- und
Mittelrhein, Herrn Oberpräsidenten Sack,
an das Königliche Ministerium des Innern
vom 28sten Februar 1815 und 27sten
Januar 1816 so wie den von demselben
am Ende seiner Verwaltung über den
öffentlichen Unterricht erstatteten Haupt-
bericht sub Litera C bei, aus deren
roth

An
des Königlichen Geheimen Staatsministers
und Oberpräsidenten,
Herrn Freiherrn von Ingersleben
Excellenz
in C/Coblenz.

Vermerke am Rand:

Ober Präsident

[präsentiert?] 13. April 1823

[...] mit 2 Pak[eten] Acten

und [...] Bücher

Resolution

Euer Wohlgeboren sende ich die, mittelst des, das Thiriartsche Rechnungswesen
betreffenden Berichts

vom 11. vorigen Monats übersandten beiden Bücher mit

meinem² Dank ergebenst zurück u[n]d ersuche

Sie sehr dringend, dafür un[...]

zu sorgen, daß meiner heutigen,

an das hiesige Consistorium erlassenen Ver-

fügung besonders darin Folge geleistet

wird, daß die vorzunehmende abermalige

Rechnungs Revision vor dem gehörigen

Geschäftsquarta ausge[...] und nicht im Detail

sich verliert.

Coblenz, den 23. April 1823

[mundiert] und

abgegangen, den 24./4.

mit 5 Anlagen

S. 18

roth angestrichenen Stellen Euer Excellenz

ersehen wollen, in welcher Art über die

fragliche Angelegenheit in jener Periode

an das Ministerium berichtet worden ist.

Auszüge aus den Rescripten dieser hohen

Behörde, welche hierauf Bezug haben, finden

sich in den Akten des Consistorii Vol. I

sub No. 1 welche Akten ich in der Folge

öfter citiren werde.

Als ich im August des Jahres 1814 in der

Eigenschaft als Director des öffentlichen

² Davor fünf Anlagenstriche.

Unterrichts am Niederrhein nach Köln kam, um das dortige Schulwesen zu untersuchen, ward ich von mehreren Seiten auf die Unordnungen und Unregelmäßigkeiten der Verwaltung des Schul- und Stiftungsfonds aufmerksam gemacht, überzeugte mich davon auch durch eigene Ansicht, und trug darauf unterm 26sten August eiusdem bei dem General Gouvernement auf Ernennung einer Untersuchungs Commission an, zu deren Zusammensetzung ich Vorschläge einreichte, indem ich selbst mich diesem Geschäfte nicht unterziehen konnte. Es wurde darauf unterm 6ten September der Oberlandesgerichts-Assessor Neigebaur als Spezial Commissarius in dieser Angelegenheit ernannt und der Staatsprocurator von Sandt, so wie der Kreisdirector von Märken angewiesen, denselben mit ihrer Lokal- und Personal-Kenntniß

S. 19

Kenntniß zu unterstützen. Schon unterm 16ten eiusdem erstattete der Commissarius einen vorläufigen Bericht über einen bei der Kassenrevision gefundenen Defect von 3216 Francs und unterm 17ten November eiusdem den in den Akten des Konsistorii Vol. II No. 2 in Abschrift befindlichen Hauptbericht, mit dessen Lesung die Einsicht der Akten

beginnen muß, da er den Schlüssel zu allen folgenden Verhandlungen gibt. Es war demselben ein Spezialbericht über die in Folge der Untersuchung defectirten Summen zu dem Betrage von 53091 Francs beigefügt.

Da in jenem Hauptberichte vom 17ten November dem Verwaltungsrathe selbst die allergrößte Fahrlässigkeit, dem Procurator Thiriart aber wirklicher Betrug zur Last gelegt wurde, so erfolgte sogleich die Suspension des Letztern, welcher derselbe durch Einreichung seiner Entlassung unterm 18ten eiusdem zuvorkam; die ganze bisherige Verfassung der Verwaltung der Schul- und Stiftungsfonds wurde aufgehoben und unterm 4ten Dezember eiusdem ein neuer Verwaltungsrath angeordnet, dem zur größeren Sicherheit der Stiftungen ein sogenannter Stiftungsrath als controllirende Behörde zur Seite gesetzt wurde. Beide erhielten ihre

S. 20–33

ihre Dienstinstruction unterm 28ten Januar 1815. Eine nähere Darstellung dieser Verhältnisse gibt der sub Litera A beiliegende Bericht.

Da Herr etc. Neigebaur inzwischen als Kreis-Director nach Neufchateau versetzt worden war, so wurde die Fortsetzung der von ihm angefangenen Untersuchung dem Dirigenten des neuen Verwaltungsraths, Baron von Nagel, übertragen, und es ergab sich dabei ein neuer von dem etc. Thiriart zu deckender Defect von angeblich 45000 Francs durch mehrere in den Büchern offen stehende Posten, welche, wie sich durch Vorzeigung der Quittungen ergab,

von den Schuldnern bereits abgetragen waren. Die Sache wurde dadurch immer verwickelter und durch ein an mich gerichtetes Schreiben des Herrn von Nagel vom 2ten Juni 1815 (in Act. Vol. I. No. 3) fand ich mich veranlaßt, einen Antrag zur Niedersetzung einer eigenen aus mehreren Gliedern bestehenden Commission unter dem Vorsitze des Herrn von Nagel, der allein der Arbeit würde unterlegen haben, zu machen.

Diese ward unterm 36sten Juni 1815 angeordnet (cf. Vol. I No. 4) mit dem Auftrage, die Sache zur völligen Liquidität zu bringen, und das Resultat zur weitem Veranlassung einzuberichten. Als Rechtsconsulent wurde der Advokat Schenk, als Rechnungsverständiger der Secretär Schmitz gewählt und bestätigt. Dem Ministerio wurde diese Anordnung unterm 11ten Juli 1815 berichtet und von demselben unterm 6ten Oktober auf ein strenges Verfahren in dieser Angelegenheit gedrungen. (cf. Vol. I No. 1)

Der erste ausführliche Bericht dieser neuen Revisions Commission erfolgte unterm 26sten Dezember 1815 und ein Nachtrag dazu unterm 3ten Januar 1816 (cf. Vol. I No. 5) deren wesentlichster Inhalt in dem Berichte sub. Litera B. extensirt ist. Die Untersuchung konnte einen so raschen Gang nicht nehmen, wie unter Herrn Neigebauer, da die Mitglieder der Commission nur ihre Mußstunden darauf verwenden konnten und dafür nicht besoldet waren. Eine Hauptschwierigkeit verursachte die von dem Thiriart geforderte Rechnungslegung vom Jahr 1806 ab bis zum Schlusse seiner Dienstführung, der er sich durch alle mögliche Ausflüchte zu entziehen suchte und bereits gelegte und nach Paris gesandte Rechnungen und erhaltene Dechargen vorschützte, die als solche gar nicht gelten konnten, wodurch der Verdacht noch größerer Defecte aus den früheren Jahren an Wahrscheinlichkeit gewann.

Um den Vorwand wegen bereits gelegter Rechnungen ganz aufzuklären, wurden die fraglichen Papiere auf diplomatischem Wege in Paris reklamirt und gingen unterm 2ten April 1816 in 10 Packeten von dort ein, worauf sie dem Verwaltungsrathe und eventualiter der Untersuchungs Commission zur weitem Veranlassung zugestellt wurden.

Die provisorische Regierung in den Rheinprovinzen wurde inzwischen aufgelöset und S[eine] E[xcellenz] [?] General Gouverneur führte in dem über seine Verwaltung am Ende derselben erstatteten Hauptberichte auch diese Untersuchungsangelegenheit mit auf, worüber ich auf die beiden angestrichenen Passus in der Beilage C zu verweisen mir erlaube. Die Beendigung des Geschäfts mußte der betreffenden neuen Provinzialbehörde überlassen werden, und die Sache ging als ein Annexum des Kölner Gymnasiums in die Hände des Königlichen Konsistoriums daselbst über.

Der erste bei dem Konsisterio eingegangene Bericht der Commission ist vom 31sten Mai 1816 (in Actis Vol. I No. 6) und betrifft nur den 5ten Punkt der Untersuchung, die von Thiriart erhobenen, in den Büchern noch offen stehenden Aktivreste worauf dieselbe nach verschiedenen im Kollegio und durch Rücksprache mit mehreren Rechtsverständigen entstandenen Discussionen unterm 25sten August eiusdem beschieden wurde. In dieser Verfügung wurden dem etc. Thiriart Termine für die Ablegung der verschiedenen Rechnungen gesetzt, wovon der letzte auf den 1sten Dezember eiusdem bestimmt war. Um die Frage wegen Anwendung von Zwangsmitteln gegen etc. Thiriart zu entscheiden, sollte erst der gerade damals eingetretene Justitiarius der Königlichen Regierung, Geheime Regierungsrath Roitzsch gehört werden (cf. K. C. 846) auf dessen unter K. C. 959 eingegangenes Gutachten und weil Thiriart den ersten Termin nicht eingehalten hatte, unterm 17ten September eiusdem die Rechnungslegung durch einen dritten auf Kosten des

Thiriart verfügt, und auf sein Guthaben für Druckkosten bei der Königlichen Regierung Beschlagnahme gelegt werde.

Inzwischen waren zwei Mitglieder der gedachten Untersuchungs Commission die Herren von Groote und Schmitz als Assessoren bei dem Königlichen Konsistorio ernannt, und es blieb ihnen als solchen zu wenig Zeit übrig, um sich auch jedem Geschäfte ferner noch mit derselben Thätigkeit zu widmen. Dem Herrn Schmitz wurde Herr Rothmann zugeordnet.

Auf die von etc. Thiriart eingereichte Rechtfertigung vom 21sten September (K. C. 1082) konnte keine Rücksicht genommen werden; die Termine blieben fest bestimmt und in der darauf erfolgten Bescheidung sprach das Konsistorium dahin seine Ansicht aus, daß die angeordnete Spezial Commission in der Stelle der durch das Dekret vom 15ten November 1811 angeordneten Revisionscommission getreten sey, ohne jedoch dieselbe als letzte und richterliche Instanz anzuerkennen, was vielmehr dem etc. Thiriart in der Verfügung vom 3ten November eiusdem K. C. 1575 ausdrücklich abgesprochen wurde. Die Termine wurden zwar von dem Rechnungspflichtigen mit einiger Abänderung ziemlich richtig eingehalten, obgleich er mehrmals dagegen einkam und die Schuld der Verzögerung auf die Commission zu wälzen suchte, welche ihm die Einsicht der Bücher vorenthalte, indessen waren die Rechnungen selbst so unvollständig und zum Theil unrichtig, daß das ganze Jahr 1817 darüber verging, ohne daß in der Hauptsache ein entscheidender Schritt erfolgte. Bloß die Deckung der aus dem 5ten Untersuchungspunkt herrührenden Schulden des etc. Thiriart an den Schul- und Stiftungs Fonds auf gesetzlichem Wege wurde betrieben und mit den Gläubigern des Schulfonds und Pensiona[ts ?] (Art. 1 und 3 der Untersuchung) wurden Verhandlungen gepflogen, welche jedoch auch noch zu keinem Endresultate führten. Unterzeichneter machte unterm 18ten August auf diese Verzögerung aufmerksam, (K. C. 3581) mußte jedoch die Aufforderung anderthalb Jahr später ad Acta schreiben.

Der Grund der Verzögerung liegt allerdings nicht bloß in der verwickelten und verwirrten Lage der Sache und in den Hindernissen, welche von Seiten des etc. Thiriart der schleunigen Beendigung entgegen gesetzt wurden, sondern auch in dem Umstande, daß die Mitglieder der Untersuchungs Commission diesem Geschäfte nur wenige Zeit widmen konnten und die Provinzialbehörde keine Zwangsmittel gegen sie in Anwendung zu bringen hatte.

Mit welcher Umsicht und Gründlichkeit übrigens der Dirigent dieser Commission Herr Baron von Nagel in dieser Sache selbst gearbeitet hat, geht aus dessen bei K. 291/18 (Vol. II Act.) befindlichen Relation über die von Thiriart abgelegten Rechnungen vom Jahr 1806–1810 und 1811–1814 hervor, die allen weitern Untersuchungen und Beurtheilungen dieses Gegenstandes zum Grunde gelegt werden muß. Zu bedauern ist es daher, daß dieser würdige Geist, dessen Gebeine jetzt längst im Grabe ruhen, sich gleichzeitig mit der Einreichung dieser Relation veranlaßt fand, auf seine Entlassung von diesem Geschäft und von der Leitung des Verwaltungsraths anzutragen. Zwar wurde diesem Antrage fürs Erste keine weitere Folge gegeben und dem Herrn von Nagel gestattet, die Angelegenheiten des Schul- und Stiftungs Fonds in seinem Hause zu bearbeiten, allein an der Thiriartschen Rechnungsuntersuchung nahm er in der Folge um so weniger thätigen Antheil, als der spätere Beschluß des Konsistorii zur Bildung einer neuen Revisions Commission auf den Grund des Art. 13. des kaiserlichen Dekrets vom 15. November 1811 gegen seine [...] [war?], wie denn auch wirklich Vieles dagegen spricht und der Erfolg gezeigt hat, daß die Sache dadurch wenigstens um 4 Jahre länger verzögert worden ist. Indessen wurde dieser Beschluß durch Rechtsgutachten begründet, wie sich aus folgender Darstellung ergibt.

Als Thiriart sah, daß der Bericht der unter Herrn von Nagel arbeitenden Spezial Commission zu seinem Nachtheil ausfallen würde, kam er unterm 12ten April 1818 mit einer weitläufigen Vorstellung ein, worin er die gedachte Commission als partheiisch perhorrescirte, und auf Niedersetzung einer andern antrug, wie sie den Bestimmungen des oben angeführten Kaiserlichen Decrets angemessen sey. (K. 632) Im Kollegio waren die Stimmen über diesen Antrag getheilt, und man glaubte die Entscheidung von einem Rechtsgutachten abhängig machen zu müssen. Herr Konsistorialrath Poll wurde als Referent ernannt, und sprach sich in seinem unterm 30sten September eiusdem erstatteten Gutachten (K. 1690) für den Antrag des etc. Thiriart aus, welcher Meinung auch der Justitiarius der Königlichen Regierung, Herr Regierungs Rath Tryht [?], in seiner Erklärung vom 11ten Oktober eiusdem auf demselben Exhibite beipflichtet, indem die von ihm angegebene Bedingung auf den Schulfonds allerdings anwendbar ist, der jährlich 8000 Francs aus dem städtischen Aerario zieht. Da sich nun auch unterdessen ergab, daß am Schlusse des Jahres 1813 wirklich bereits eine nach Vorschrift jenes Gesetzes zusammengesetzte Revisions Commission der Rechnungen pro 1813 ernannt war, und also die französischen Behörden selbst die Anwendbarkeit jenes Artikels auf die hiesige Verwaltung anerkannt hatten: so wurde durch Verfügung des Konsistorii vom 15ten Dezember 1818 (ad K. 1867 in Act. Vol. II) eine solche Commission auch für den vorliegenden Fall niedergesetzt, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der Prüfung und Bestätigung ihrer Arbeiten von Seiten der Provinzialbehörde.

Ob Thiriart eine solche Commission mit Recht fordern durfte, ist mir allerdings noch immer sehr problematisch, da der Art. 13 des oft erwähnten Gesetzes nur solche zur Last der Communen [ste]hende Anstalten im Auge gehabt zu haben scheint, bei welcher die Rechnungen von dem Principal (Rector, Director) gelegt werden, die daher kein eigenes dauerndes Bureau d'administration mit einem für das Rechnungswesen verantwortlichen Procureur-gérant hatten, und deren Einnahme und Ausgabe so wenig bedeutend war, daß die Rechnungsführung dem Principal anvertraut werden konnte. Für diese Anstalten sollte ein solches Bureau d'examen des comptes die Stelle des Bureau d'administration vertreten, wie sich auch aus dem Circulaire des Großm[eist]ers [?] vom 2ten [?] Januar 1812 an die Rectoren der Universität möchte schließen lassen [wo beide ?] Bureaux in gleicher Eigenschaft zusammengestellt werden (cf. Auszug daraus in Act. Vol. III K 231/23 aus dem Rande der Thiriartschen Eingabe: ad [Vol.] 13 [Pour etc. etc.] suivante après par les comptes de l'exercice expiré auront été verifié et arrêté soit par le Bureau d'Administration établi en vertu du décret du 4 juin 1809 soit par le nouveau bureau d'examen des comptes etc.)

Außerdem waren beide Bureaux nur für den gewöhnlichen regelmäßigen Rechnungsgang bestimmt und es scheint mir keinem Zweifel unterworfen zu seyn, daß auch die französische Regierung in Fällen, wo das Rechnungswesen einer Anstalt von mehreren Jahren her zerrüttet war, kein Bedenken getragen haben würde, eine eigene Untersuchungs Commission mit Uebergang jenes Bureau's, welches ja selbst mehr oder weniger an der Schuld der Zerrüttung theilhaftig war, niederzusetzen, ohne diese übrigens als letzte Instanz anzuerkennen. Endlich war es dem etc. Thiriart ja auch gesagt worden, daß die von dem General Gouvernement im Jahr 1815 niedergesetzte Spezial-Commission in die Stelle des nach Art. 13. des erwähnten Gesetzes anzuordnenden Bureau d'examen des comptes getreten sey. Alle diese Gründe hätten viel [?] gegen die Anordnung einer neuen Commission sprechen sollen, allein der Ausspruch der beiden Rechtskundigen Glieder behielt die Oberhand.

Wenn nun aber Thiriart, was ich zu anticipiren mir erlaube, gar behauptet, diese Commission sey eine schiedsrichterliche Instanz, gegen deren Ausspruch gar nicht mehr angegangen werden können (cf. K. 231 Vol. III wie mehrere seiner Eingaben) so ist er dabei offenbar im Irrthum. Denn hätte sich auch das Konsistorium die Prüfung und Bestätigung des Urtheils der Commission nicht vorbehalten, wie dies wirklich geschehen ist: so erforderte dies auch selbst das von etc. Thiriart in Anspruch genommene französische Gesetz vom 15ten November 1811 welches in Art 49 sagt:

Tous les comptes seront envoyés directement au Trésorier, revus et définitivement approuvés par le Conseil de l'Université,

und in Art. 50:

En cas de contestation de la part du comptable le conseil de l'Université sera juge sauf le recours à notre conseil d'état und so weiter

nach welchem letztern Artikel Thiriarts Contestationen werden behandelt werden müssen.

Die Art. 111–115 desselben Decrets beziehen sich nur auf das, was der Einsendung der Rechnungen an die oberste Behörde vorausgehen muß, Instruction en matière de Comptabilité. Durch die Bureaux d'Administration (oder die neuen Bureaux d'examen des comptes) wurden die von dem Rechnungsführer gelegten Rechnungen nur durchgesehen, berichtet und vollzogen, gingen dann an den Recteur de l'Université, und wurden dort vor dem Conseil académique revidirt[?]die übrigen Monita dem Rechnungsleger zur Erledigung zugesandt, und nach deren Eingange mit sämtlichen Verhandlungen dem Großmeister vorgelegt, der sie auf dem verfassungsmäßigen Wege vor dem Conseil de l'Université zum Abschluß brachte. Die Rechnungen selbst gingen unmittelbar an den Trésorier.

An die Stelle des Großmeisters der Universität ist seit der Besitznahme dieses Landes durch die preußische Regierung das jetzige Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten (früher Abtheilung im Ministerio des Innern) getreten, die Stelle des Conseil académique vertritt im vorliegenden Falle das Konsistorium, und so müssen meiner Ansicht nach die Thiriartschen Rechnungen, nachdem sie bei dem Königlichen Konsistorio geprüft sind, und der Thiriart über alle Punkte gehört ist, an das gedachte Ministerium zur schließlichen Revision und Decharge eingesandt werden. Spätere Verordnungen über Rechnungslegung der öffentlichen Institute, so wie die Bestimmungen der Dienst-Instruction vom 23sten Oktober 1817 machen hierin keine Änderung, da nur die Gesetze in Anwendung kommen können, welche im Jahre 1814 bestanden.

Auf jeden Fall bedürfen die vorliegenden Verhandlungen gewiß einer sehr strengen Prüfung, da es darauf ankommt, eine öffentliche Anstalt mit einer Schuld von 64000 Francs (nach Thiriarts Berechnung 84000 Francs) zu belasten, anstatt daß man früher im Namen dieser Anstalt eben so viel von Thiriart glaubte fordern zu dürfen.

Wie es nun gekommen ist, daß die Rechnungen der neuen Revisions Commission so lange vorgelegen haben, ehe die Untersuchung hat beendigt werden können, das muß ich übergehen, da ich die Rechnungen und die darüber gepflogenen Verhandlungen der Commission noch nicht selbst habe durchgehen können, um zu beurtheilen, ob eine Zeit von vier Jahren zur Beendigung dieser Arbeit erforderlich war. In Anschlag zu bringen ist allerdings der Umstand, daß sämtliche Mitglieder der Commission Geschäftsmänner und respective Beamte waren, die nur einen sehr kleinen Theil ihrer Zeit dieser Arbeit widmen

konnten. Der erste vorläufige Bericht der Commission ist vom 17ten Mai 1819 (K. 736 in Act. Vol. III) ein zweiter vom 18ten Mai 1820 (K. 837 ibidem) ein dritter vom 8ten Mai 1821 (K. 570 ibidem) aus welchem letztern hervorgeht, daß Thiriart selbst den längern Verzug herbeigeführt hat, der vierte und letzte Bericht, mit welchem alle Verhandlungen dem Königlichen Konsistorio zur Prüfung und weitem Veranlassung vorgelegt werden, vom 31sten Dezember 1822. (K. 118 ibidem)

Bei einer flüchtigen Durchsicht der Protokolle der Revisions Commission vermisse ich die Rücksicht auf die oben angeführte Relation des Herrn Baron von Nagel, und es scheint mir, als habe diese Commission nicht den von diesem Vorgänger eingeschlagenen Weg der Strenge betreten, oder doch allein nur zu einem sichern Ziele führen kann, wie dies auch das Rescript des vorgesetzten hohen Ministerii vom 6ten Oktober 1815 ausdrücklich vorschreibt. Zur Milde bleibt noch immer Zeit genug. Ich für mein Theil kann mich daher ohne genaue Durchsicht aller Verhandlungen und Rechnungen noch nicht überzeugen, daß das für den Schulfonds so nachtheilige Resultat der Untersuchung im vollen Rechte sollte begründet seyn, und glaube, daß dabei mehr die Grundsätze der Billigkeit in Anwendung gebracht sind. Eine Superrevision halte ich schon aus diesem Grunde für nothwendig.

Für den Fall, daß Euer Excellenz das Dekret vom 15ten November 1811 und die dazu gehörige Instruction des Großmeisters nicht gleich bei der Hand haben sollten, erlaube ich mir, den Almanac de l'Université für die Jahre 1812³ und 1813 beizufügen, in dem [?] sie enthalten sind, und bitte nach davon gemachtem Gebrauch um hochgeneigte Rücksendung derselben.

Köln, den 11ten April 1823

Der Konsistorialrath

Grashof

³ Davor zwei Anlagenstriche.